

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V

Vom 4. Dezember 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	2
4. Bürokratiekostenermittlung.....	3
5. Verfahrensablauf	3
6. Dokumentation des Stellungsnahmeverfahrens.....	4

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In der seit 01.01.2014 gültigen Festzuschuss-Richtlinie ist vorgesehen, die bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.4.1 hinterlegten zahntechnischen Regelleistungen um die BEL-II Nr. 380 5 (neu) Leistungen zur Herstellung von „Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ zu ergänzen.

Die relativen Häufigkeiten der L.-Nrn. 380 5 (neu) muss den relativen Häufigkeiten der L.-Nr. 380 5 BEL II - 2006 der bis zum 31.03.2014 geltenden Festzuschuss-Richtlinie entsprechen. Die relativen Häufigkeiten der L.-Nr. 380 0 muss der Summe der relativen Häufigkeiten der L.-Nrn. 380 1, 380 2, 380 3, 380 4 und 380 6 (BEL II - 2006) der bis zum 31.03.2014 geltenden Festzuschuss-Richtlinie entsprechen.

Um eine eindeutige Identifizierung von gebogenen Auflagen bei den einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen zu ermöglichen werden der GKV-Spitzenverband und der Verband der deutschen Zahntechniker-Innungen (VDZI) zum 1. Januar 2015 die L.-Nr. 380 5 in das Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II) die gebogene Auflage aufnehmen. Eine Unterscheidung zwischen gebogener Auflage und den übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen ist notwendig, weil der gebogenen Auflage im Gegensatz zu den übrigen gebogenen Halte- und Stützelementen eine BEMA-Position zugeordnet ist, die auf diese Weise plausibilisiert werden kann. Die übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen bleiben weiterhin in der BEL-II Nr. 380 0 zusammengefasst.

3. Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V und § 56 Absatz 3 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt 1. Kapitel der Verfo durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 07.10.2014 eingeleitet. Die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 29.10.2014.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die eingeleiteten Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

Gesetzliche Grundlage	Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	24.10.2014
§ 56 Absatz 3 SGB V	Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)	28.10.2014

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren

Die Bundeszahnärztekammer und der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen haben jeweils auf eine mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet (siehe Anlage 3).

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.09.2014		Antrag des GKV-SV zur Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen einschließlich deren relativer Häufigkeiten bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.4.1 nach der Festzuschuss-Richtlinie des G-BA nach §§ 55, 56 SGB V
07.10.2014	UA ZÄ	Beratung des Antrags und Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo) zur Anpassung der Regelversorgung über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
24.11.2014	UA ZÄ	Auswertung der Stellungnahmen (von einer Anhörung wurde aufgrund eines entsprechenden Verzichts der Stellungnahmeberechtigten abgesehen)
24.11.2014	UA ZÄ	<ul style="list-style-type: none">• Abschluss der vorbereitenden Beratungen• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe)
04.12.2014	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit/ Auflage
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß Verfo soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 4. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1 Beschlusssentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
- Anlage 2 Tragende Gründe
- Anlage 3 Eingereichte Stellungnahmen der zur Stellungnahme berechtigten Organisationen
- Anlage 4 Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß §§ 91 Abs. 5 und 56 Abs. 3 SGB V

Beschlussentwurf



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss- Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am **T. Monat JJJJ** beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinien in der Fassung vom 3. November 2004 (BAnz 2004 S. 24 463) zuletzt geändert am 18. Februar 2014 (BAnz AT 31.03.2014 B4), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen wird in der Spalte „Regelversorgung Zahntechnische Leistungen“ wie folgt geändert:
 1. Die Spaltenangaben zu Nummer 3.1 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
 2. Die Spaltenangaben zu Nummer 4.1 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
 3. Die Spaltenangaben zu Nummer 4.3 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
 4. Die Spaltenangaben zu Nummer 5.1 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
 5. Die Spaltenangaben zu Nummer 5.2 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
 6. Die Spaltenangaben zu Nummer 5.3 werden wie folgt geändert:

Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.

7. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.2 werden wie folgt geändert:
Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
 8. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.3 werden wie folgt geändert:
Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
 9. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.4 werden wie folgt geändert:
Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
 10. Die Spaltenangaben zu Nummer 6.4.1 werden wie folgt geändert:
Nach der Angabe „3800 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ wird die Angaben „3805 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ neu eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am **1. Januar 2015** in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den **T. Monat JJJJ**

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In der seit 1. Januar 2014 gültigen Festzuschuss-Richtlinie des G-BA ist vorgesehen, die bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.4.1 hinterlegten zahntechnischen Regelleistungen um die BEL-II Nr. 380 5 (neu) Leistungen zur Herstellung von „Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung – gebogene Auflage“ zu ergänzen.

Die relativen Häufigkeiten der L.-Nrn. 380 5 (neu) muss den relativen Häufigkeiten der L-Nr. 380 5 BEL II - 2006 der bis zum 31.03.2014 geltenden Festzuschuss-Richtlinie entsprechen. Die relativen Häufigkeiten der L-Nr. 380 0 muss der Summe der relativen Häufigkeiten der L-Nrn. 380 1, 380 2, 380 3, 380 4 und 380 6 (BEL II - 2006) der bis zum 31.03.2014 geltenden Festzuschuss-Richtlinie entsprechen.

Um eine eindeutige Identifizierung von gebogenen Auflagen bei den einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen zu ermöglichen werden der GKV-Spitzenverband und der Verband der deutschen Zahntechniker-Innungen (VDZI) zum 1. Januar 2015 die L-Nr. 380 5 in das Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II) die gebogene Auflage aufnehmen. Eine Unterscheidung zwischen gebogener Auflage und den übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen ist notwendig, weil der gebogenen Auflage im Gegensatz zu den übrigen gebogenen Halte- und Stützelementen eine BEMA-Position zugeordnet ist, die auf diese Weise plausibilisiert werden kann. Die übrigen einfachen gebogenen Halte- und Stützvorrichtungen bleiben weiterhin in der BEL-II Nr. 380 0 zusammengefasst.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 23. September 2014 hat der GKV-SV einen Antrag zur Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen einschließlich deren relativer Häufigkeiten bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.4.1 nach der Festzuschuss-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach §§ 55, 56 SGB V vorgelegt. In der Sitzung des UA Zahnärztliche Behandlung am 7. Oktober 2014 wurde dieser Antrag beraten und das schriftliche Stellungnahmeverfahren eingeleitet.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hecken



Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Per E-Mail: dirk.hollstein@g-ba.de

Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen
Zahnärztekammern e.V.
Chausseestraße 13
D-10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
Deutsche Apotheker- und
Ärztbank Berlin
BLZ 100 906 03
Kto.-Nr. 0 001 088 769

Ihre Nachricht vom
08.10.2011

Durchwahl
-140

Datum
24. Oktober 2014

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie des G-BA


Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung beschlossene Möglichkeit einer Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zu der geplanten Änderung der Festzuschuss-Richtlinie in Bezug auf die Anpassung zahntechnischer Regelversorgung.

Die geplanten Änderungen der Tabelle B. (Befunde und zugeordnete Regelversorgung) der Festzuschuss-Richtlinie betreffen allein zahntechnische Leistungen und berühren die zahnärztliche Berufsausübung damit nicht in ihrem Kernbereich, der Ausübung der Zahnheilkunde. In der praktischen Umsetzung führen die geplanten Richtlinienänderungen zu einem von der bisherigen Praxis abweichenden Abrechnungsverhalten für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Veränderungen der Festzuschüsse. Hierzu müssen die in den Vertragsarztpraxen verwendeten Praxisverwaltungssysteme entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus entstehen unter Umständen nicht abschätzbare Schulungs- und ggfs. Fortbildungsaufwände. Diese sind nach hiesiger Auffassung als zusätzliche Informationspflichten und nicht als so genannte Sowieso-Kosten einzuordnen. Insofern kann die Bürokratiekostenabschätzung des Unterausschusses in Kapitel 3. der Tragenden Gründe nur bedingt nachvollzogen werden. Denn nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer kann durch die geplanten Änderungen nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. zusätzliche Informationspflichten im Rahmen der Abrechnung entstehen.

Auf die Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden mündlichen Stellungnahme wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Ass. jur. Sven Tschoepe. LL.M.
Leiter Abt. Versorgung und Qualität

U n s e r Z i e l : Q u a l i t ä t u n d Ä s t h e t i k a u s M e i s t e r h a n d



VDZI, Große Präsidentenstraße 10, 10178 Berlin

Bundesinnungs-
verband

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Dirk Hollstein
Wegelystraße 8
10623 Berlin

per E-Mail dirk.hollstein@g-ba.de

Berlin, 28. Oktober 2014

Wi/ol
4-340

Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2014

Stellungnahme gemäß § 56 Absatz 3 SGB V

Änderung der Festzusschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen

Sehr geehrter Herr Hollstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Beschlussentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst stellen wir fest, dass der Gemeinsame Bundesausschuss bereits auf der Basis einer bloßen Ankündigung eines Antragsstellers ein Stellungnahmeverfahren mit Fristsetzung einleitet. Voraussetzung für die gegenständliche Änderung der Richtlinie ist das Vorliegen einer rechtswirksamen Vereinbarung nach § 88 Abs. 1 SGB V zwischen dem Spitzenverband Bund, der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen. Ob eine solche Vereinbarung tatsächlich zustande kommen würde, konnte zum Zeitpunkt des von Ihnen angeführten Antragschreibens des GKV-SV vom 23. September 2014 nicht sicher gesagt werden, da sich die Vertragspartner noch in den Vertragsverhandlungen befanden.

Inwieweit die offenkundig bereits intern im Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) zwischen den Beteiligten erfolgte Behandlung des Themas wiederum Rückwirkungen auf das Verhandlungs- und Vertragsverhalten des dort anwesenden Vertragspartners hatte, entzieht sich unserer Kenntnis; möchten aber auch diesen Aspekt des gewählten Verfahrens zu bedenken geben.

VDZI
Große Präsidentenstraße 10
10178 Berlin
Telefon 030 280470-25
Telefax 030 280470-27
E-Mail info@vdzi.de
Web www.vdzi.de

Was im konkreten Fall verfahrenstechnisch aufgrund der "geringen inhaltlichen Komplexität des Gegenstandes der Stellungnahme" von den Beteiligten des Unterausschusses als unproblematisch angesehen werden mag, kann in anderen Fällen zu Lasten eines nicht anwesenden Dritten bewertet werden, was durch eine Stellungnahme zu einem vorliegenden Beschlussentwurf möglicherweise nicht mehr geheilt werden kann.

Zum Beschlussentwurf

Der VDZI hat zu dem Beschlussentwurf zur Zuordnung der L-Nr. "380 5 Einfache gebogene Halte- und Stützvorrichtung - gebogene Auflage" zu den angeführten Befunden und Regelversorgungen keine Einwände.

Die Zuordnung ist folgerichtig, nachdem die erforderliche Änderung des Vertrages nach § 88 Abs. 1 SGB V am 10. Oktober 2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 vereinbart wurde und das Unterschriftenverfahren am 28.10.2014 abgeschlossen wurde, s. Anlage.

Zur Anlage „Tragende Gründe“

Auf Seite 2 der Tragenden Gründe werden die Eckpunkte der Entscheidung genannt.

Die dort genannten Neuordnungen der statistischen Häufigkeiten, die der Berechnung der Beträge nach § 57 Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V bisher zugrunde gelegt werden, sind aus der Sicht des VDZI ebenso folgerichtig.

In diesem Zusammenhang bittet der VDZI den Gemeinsamen Bundesausschuss erneut um Übersendung der aktuellen statistischen Häufigkeiten, wie sie vom Gemeinsamen Bundesausschuss den zahntechnischen Leistungen in den Befunden zugeordnet wurden.

Sie waren bisher nicht Gegenstand von Beratungen, an denen der VDZI in Form einer Stellungnahme beteiligt wurde. Die Verfügbarkeit ist jedoch unverzichtbar, wenn die Vertragspartner nach § 57 Abs. 2 Satz 6 bis 8 SGB V ihre Rechte und Pflichten aus den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen sollen.

Nach § 57 Abs. 2 Satz 6 bis 8 SGB V sind die Vertragspartner verpflichtet, den Gemeinsamen Bundesausschuss über die Beträge für die zahntechnischen Leistungen bei Regelversorgungen zu informieren. Als die für die Festlegung der Festzuschüsse maßgeblichen Beträge für die zahntechnischen Leistungen wird die Summe der bundeseinheitlichen Preise für die nach § 56 Absatz 2 Satz 10 aufgelisteten zahntechnischen Leistungen der Regelversorgungen bezeichnet. Die bisherige Zusendung der Vereinbarung über bundeseinheitliche durchschnittliche Preise nach § 57 Abs. 2 SGB V genügt unseres Erachtens dieser gesetzlichen Anforderung nicht.

Der VDZI bittet den Gemeinsamen Bundesausschuss durch Zusendung der erforderlichen Informationen die genannten Vertragspartner in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN



Uwe Breuer
Präsident



Walter Winkler
Generalsekretär

Anlage

Änderungsvereinbarung
zum
Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen
nach § 88 Abs. 1 SGB V
in der Fassung vom 01.07.2013

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
(Bundesinnungsverband),
Berlin
-einerseits-

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband),
Berlin
-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

folgende Änderungen der Anlagen 1 und 2 des Vertrages

A. Änderungen der Anlage 1

Die Anlage 1 des Vertrages wird wie folgt geändert:

1. L-Nr. 380 0 – Herausnahme der gebogenen Auflage

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung	380 0

Kurztext laut Anlage 2

380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählen die Einarmlige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.

2. L-Nr. 380 5 wird neu eingefügt und lautet:

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung - Gebogene Auflage	380 5

Kurztext laut Anlage 2

380 5 Gebogene Auflage

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Krallen).

3. L-Nr. 862 0 – Änderung der Erläuterung zur Abrechnung:

Leistungsinhalt	L-Nr.
Leistungseinheit - Einfügen Regulierungs- oder Halteelement	862 0

Kurztext laut Anlage 2

862 0 LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des HerauslöSENS des defekten Elementes.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach den L-Nrn. 380 0 und 381 0 abrechenbar sind.

4. L-NR. 202 5 – Einfügung der Erläuterung zur Abrechnung

Leistungsinhalt	L-Nr.
Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Krallen	202 5

Kurztext laut Anlage 2

202 5 Krallen

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Bei der Krallen handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.

Erläuterung zur Abrechnung

Die L-Nr. 202 5 ist je Krallen einmal abrechenbar.

5. L-Nr. 205 0 - Einfügung der Erläuterung zum Leistungsinhalt

Leistungsinhalt	L-Nr.
Bonwillklammer	205 0

Kurztext laut Anlage 2

205 0 Bonwillklammer

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 202 6 ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.

Erläuterung zur Abrechnung

Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 0 ist die L-Nr. 202 6 nicht abrechenbar.

B. Änderungen der Anlage 2

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

L-Nr. 380 5 Gebogene Auflage

C. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 10.10.2014



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen



Spitzenverband Bund der Krankenkassen



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Stellungnahmeverfahren gemäß §§ 56 Abs. 3 und 91 Abs. 5 SGB V vor einer abschließenden Entscheidung über eine Änderung der Festzusschuss-Richtlinie: Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Zusammenfassung und Würdigung der Stellungnahmen

Stand: 24.11.2014

Inhalt

I.	Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren	2
II.	Schriftliche Stellungnahmen	2
III.	Mündliche Stellungnahmen	7

I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB V wurde der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) sowie gemäß § 56 Absatz 3 SGB V dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie zur Anpassung der Regelversorgung bei den zahntechnischen Leistungen nach § 56 SGB V Stellung zu nehmen.

Der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2014 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo beschlossen.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 wurden der BZÄK und dem VDZI der Beschlussentwurf zu der beabsichtigten Änderung der Festzuschuss-Richtlinie sowie die zugehörigen Tragenden Gründe übersandt.

Die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 29. Oktober 2014.

II. Schriftliche Stellungnahmen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden schriftliche Stellungnahmen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Bundeszahnärztekammer (BZÄK) 24. Oktober 2014

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) 28. Oktober 2014

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst (siehe nachfolgende Tabelle) und ist Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Unterausschusses Zahnärztliche Behandlung am 24. November 2014.

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
1a	BZÄK (24.10.2014)	Die geplanten Änderungen der Tabelle B. (Befunde und zugeordnete Regelversorgung) der Festzuschuss-Richtlinie betreffen allein zahntechnische Leistungen und berühren die zahnärztliche Berufsausübung damit nicht in ihrem Kernbereich, der Ausübung der Zahnheilkunde.		Nein	
1b		In der praktischen Umsetzung führen die geplanten Richtlinienänderungen zu einem von der bisherigen Praxis abweichenden Abrechnungsverhalten für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Veränderungen der Festzuschüsse. Hierzu müssen die in den Vertragsarztpraxen verwendeten Praxisverwaltungssysteme entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus entstehen unter Umständen nicht abschätzbare Schulungs- und ggfs. Fortbildungsaufwände. Diese sind nach hiesiger Auffassung als zusätzliche Informationspflichten und nicht als so genannte Sowieso-Kosten einzuordnen. Insofern kann die Bürokratiekostenabschätzung des Unterausschusses in Kapitel 3. der Tragenden Gründe nur bedingt nachvollzogen werden.	Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer kann durch die geplanten Änderungen nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. zusätzliche Informationspflichten im Rahmen der Abrechnung entstehen.		Bei der geplanten Änderung der Festzuschuss-RL zur Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen handelt es sich um eine inhaltsgleiche Übertragung des zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen gemäß § 88 Abs. 1 SGB V vereinbarten Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II). Hierbei kommt dem G-BA gemäß § 56 Abs. 2 SGB V kein inhaltlicher Gestaltungsspielraum zu. Insofern werden mit der geplanten Änderung der Festzuschuss-RL durch den G-BA keine neuen oder zusätzlichen Vorgaben mit Informationspflichten für Leistungserbringer begründet. Des Weiteren werden im Rahmen der geplanten Richtlinienänderung vom G-BA keine spezifischen Anforderungen an die Gestaltung der Rechnungsstel-

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
2d		<p>tät des Gegenstandes der Stellungnahme“ von den Beteiligten des Unterausschusses als unproblematisch angesehen werden mag, kann in anderen Fällen zu Lasten eines nicht anwesenden Dritten bewertet werden, was durch eine Stellungnahme zu einem vorliegenden Beschlussentwurf möglicherweise nicht mehr geheilt werden kann.</p> <p><u>Zum Beschlussentwurf</u></p> <p>Der VDZI hat zu dem Beschlussentwurf zur Zuordnung der L-Nr. "380 5 Einfache gebogene Halte- und Stützvorrichtung - gebogene Auflage" zu den angeführten Befunden und Regelversorgungen keine Einwände.</p>	<p>Die Zuordnung ist folgerichtig, nachdem die erforderliche Änderung des Vertrages nach § 88 Abs. 1 SGB V am 10. Oktober 2014 mit Wirkung zum 01.01.2015 vereinbart wurde und das Unterschriftenverfahren am 28.10.2014 abgeschlossen wurde, s. Anlage.</p>		
2e		<p><u>Zur Anlage „Tragende Gründe“</u></p> <p>Auf Seite 2 der Tragenden Gründe werden die Eckpunkte der Entscheidung genannt.</p>	<p>Die dort genannten Neuzuordnungen der statistischen Häufigkeiten, die der Berechnung der Beträge nach § 57 Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V bisher zugrunde gelegt werden, sind aus der Sicht des VDZI ebenso folgerichtig.</p>		
2f		<p>In diesem Zusammenhang bittet der VDZI den Gemeinsamen Bundesausschuss erneut um Übersendung der aktuellen statistischen Häufigkeiten, wie sie vom Gemeinsamen</p>	<p>Sie waren bisher nicht Gegenstand von Beratungen, an denen der VDZI in Form einer Stellungnahme beteiligt wurde. Die Ver-</p>		<p>Kenntnisnahme des Anliegens, kein Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens, ggf. Relevanz auf Bundesmantelvertragsebene</p>

Lfd. Nr.	Organisation (Datum)	Inhalt der Stellungnahme	Begründung/Bemerkungen	Änderung Beschlussentwurf (Ja/Nein)	Würdigung
2h		<p>Bundesausschuss den zahntechnischen Leistungen in den Befunden zugeordnet wurden.</p> <p>Als die für die Festlegung der Festzuschüsse maßgeblichen Beträge für die zahntechnischen Leistungen wird die Summe der bundeseinheitlichen Preise für die nach § 56 Absatz 2 Satz 10 aufgelisteten zahntechnischen Leistungen der Regelversorgungen bezeichnet. Die bisherige Zusendung der Vereinbarung über bundeseinheitliche durchschnittliche Preise nach § 57 Abs. 2 SGB V genügt unseres Erachtens dieser gesetzlichen Anforderung nicht.</p> <p>Anlage zur Stellungnahme: Änderungsvereinbarung zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V in der Fassung vom 01.07.2013</p>	<p>fügbare ist jedoch unverzichtbar, wenn die Vertragspartner nach § 57 Abs. 2 Satz 6 bis 8 SGB V ihre Rechte und Pflichten aus den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen sollen.</p> <p>Nach § 57 Abs. 2 Satz 6 bis 8 SGB V sind die Vertragspartner verpflichtet, den Gemeinsamen Bundesausschuss über die Beträge für die zahntechnischen Leistungen bei Regelversorgungen zu informieren.</p> <p>Der VDZI bittet den Gemeinsamen Bundesausschuss durch Zusendung der erforderlichen Informationen die genannten Vertragspartner in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.</p>		

III. Mündliche Stellungnahmen

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V, 1. Kapitel § 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist im Rahmen einer Anhörung abzugeben und dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungsverfahren ergeben haben, einzubringen.

Die Stellungnahmeberechtigten haben auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme verzichtet.